

04. November 2024

Sicherheits- und Nutzungskonzept Naherholungsgebiet Schächenwald, Bürglen

1 Ausgangslage

Am 18. Dezember 2018 genehmigte der Urner Regierungsrat das Strassenneubauprojekt WOV (West-Ost-Verbindung, TP1 Trasse und TP2 Knoten Schächen). Mit der Projektgenehmigung verpflichtete sich die Bauherrschaft diverse Begleitmassnahmen umzusetzen, welche eine Aufwertung des Gebietes für die Natur und die Bevölkerung zur Folge haben. Eine dieser Massnahmen beinhaltet die Öffnung des durch den Kanton von der RUAG für die Naherholung erworbenen Schächenwaldareals auf Gemeindegebiet Bürglen. Konzeptionell ist diese Öffnung im Fachbericht Wald umschrieben worden, welcher Bestandteil der Projektgenehmigung ist. In einem mehrstufigen Verfahren wurden die einzelnen Massnahmen unter Einbezug der Gemeinde, der Anwohnerschaft und Vertretenden der Bau- und der Sicherheitsdirektion erarbeitet. Sie sind im Bericht «Umsetzung Freiraumkonzept Schächenwald Gemeindegebiet Bürglen» vom 20. April 2024 aufgeführt.

Das Waldgebiet soll primär der Naherholung dienen, und es werden ein neuer Rundweg für Fussgänger sowie Erholungseinrichtungen wie beispielsweise Sitzbänke erstellt. Dem Konfliktpotential zwischen Fussgänger und Fahrradfahrenden wird durch ein geeignetes Verkehrsregime begegnet.

2 Rechtliche Aspekte

Das Areal bleibt weiterhin Wald (inkl. der Wege und der Teiche) und demzufolge der Waldgesetzgebung unterstellt. Der RUAG-Sicherheitszaun muss entfernt werden, weil er der Waldgesetzgebung widerspricht, und gemäss Auflage-Projekt das Areal der Bevölkerung zugänglich gemacht werden muss. Es gilt das allgemeine Betretungsrecht gemäss Art. 699 ZGB (SR 210) und Art. 14 WaG (SR 921.0). Sicherheitstechnisch ist die Situation im Wald anders zu beurteilen als etwa auf einem Spielplatz oder in einem Park. Wer einen Wald betritt, muss sich den waldspezifischen Gefahren bewusst sein. Für Kleinkinder ist der elterlichen Aufsichtspflicht deshalb besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Schächenschale gilt als Werk, da der natürliche Bachlauf des Schächens mit künstlichen Massnahmen verändert wurde. Nach Artikel 58 OR (SR 220) haftet der Werkeigentümer für den Schaden, der durch fehlerhafte Anlage oder Herstellung oder durch mangelhaften Unterhalt des Werks verursacht wird. Ob ein Werk fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt vom Zweck ab, den es zu erfüllen hat. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Das Bauwerk dient ausschliesslich dem Hochwasserschutz.

Eine Schranke der Sicherungspflicht bildet die Selbstverantwortung. Vorzubeugen hat der Werkeigentümer nicht jeder erdenklichen Gefahr. Er darf Risiken ausser Acht lassen, welche von den Benutzenden des Werks oder von Personen, die mit dem Werk in Berührung kommen, mit einem Mindestmass an Vorsicht vermieden werden können. Ein ausgefallenes, unwahrscheinliches Verhalten muss nicht einberechnet werden. Der Werkeigentümer darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass Kinder sich gemäss der ihrem Alter entsprechenden, durchschnittlichen Vernunft verhalten. Kinder, die in Bezug auf die Benützung eines bestimmten Werks nicht über die erforderliche Vernunft verfügen,

gehören unter Aufsicht. Ausnahmsweise hat der Werkeigentümer jedoch besondere Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung zweckwidrigen Verhaltens durch Kinder zu treffen, wenn das Werk aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Risiken in sich birgt, welche bei fehlender Vernunft und Vorsicht zu schweren Schädigungen führen, oder wenn das Werk aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung Kinder zu einer bestimmungswidrigen Benützung verleitet.

Aus den oben genannten Gründen wird der neue Fussweg bewusst in einer grösseren Distanz zur Dammkrone angelegt und zusätzlich der Zugang zu dieser erschwert. Zudem ist durch die Benützen den waldspezifischen Gefahren Rechnung zu tragen.

3 Mögliche Gefahren innerhalb des Freiraumkonzeptes

Folgende Gefahren wurden erkannt:

- Absturz in die Schächenschale
- Verletzung durch umstürzende oder herunterfallende Bäume oder Baumteile
- Ertrinkungsgefahr von Kleinkindern in beiden Teichen
- Verletzungsgefahr an den Steinsitzflächen beim grossen Teich

4 Massnahmen zur Schadensabwehr (siehe Beilage):

Massnahmen bei der Schächenschale:

Das Betreten des Schächendamms soll möglichst erschwert und unattraktiv gemacht werden. Als langfristige, permanente Massnahme wird deshalb zwischen den Fusswegen und dem Schächendamm ein durchgehender Strauchgürtel (versetzt mit Dornensträuchern) nördlich der Schächenschale im Abschnitt Gotthardstrasse bis zum Widerlager der neuen Schächенbrücke angestrebt. Bis dieser Strauchgürtel in Grösse und Umfang seine Wirkung entfalten kann, wird ein auf der Nordseite des Strauchgürtels angebrachter Doppellattenzaun aus Lärchenholz den Zugang zur Schächenschale zusätzlich erschweren. Eine bestehende Unterhaltszufahrt im Bereich des grossen Teichs wird aufgehoben und die beiden verbleibenden Unterhaltszufahrten zum Damm werden mit Toren geschlossen.

Massnahmen bei den Teichen:

Beim östlichen kleineren Teich wird der Zugang von den Wegen her mit einem Strauchgürtel erschwert. Beim grossen Teich wird ein ca. 40 cm hoher Zaun als optisches Element installiert, der zur Trennung zwischen standfestem Untergrund und Teich dient. Ein regelmässiger Unterhalt soll verhindern, dass der Zaun einwächst und nicht mehr sichtbar ist. Die mit Steinblöcken erstellten Sitzplätze beim grossen Teich werden in ihrer Gesamthöhe auf 1.50 m beschränkt.

Massnahmen Wald:

Durch jährliche Kontrollen des Forstdienstes sollen gefährliche Bäume oder Baumteile erkannt und eliminiert werden.

5 Genehmigung des Sicherheits- und Nutzungskonzept «Freiraumzone Schächenwald»

Hiermit nehmen wir das vorliegende Sicherheits- und Nutzungskonzept zur Kenntnis und genehmigen dieses.

Bürglen, 18. 11. 2024

Für die Gemeinde Bürglen:

Claudia Gisler-Walker, Gemeindepräsidentin



Esther Arnold, Gemeindeschreiberin

Altdorf, 26. 11. 2024

Für die Baudirektion:

Hermann Epp, Regierungsrat

Für die Sicherheitsdirektion:

Céline Huber, Regierungsrätin

Beilage:

Plan «Massnahmenübersicht, Naherholungsgebiet Schächenwald», dat. 03.10.2024.

